

Anlage: Änderungen Satzung zum 30.01.2023

Text alt

Text neu

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- | | |
|---|--|
| <p>2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist und alle bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft geschuldeten Beiträge und Leistungen an den Verein entrichtet worden sind.</p> | <p>2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist. Aus der Mitgliedschaft resultierende Beiträge und Leistungen sind an den Verein zu entrichten.</p> |
|---|--|

§ 10 Mitgliederversammlung

- | | |
|---|--|
| <p>2. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren stattfindet. In dieses Verfahren sind alle Mitglieder einzubeziehen. Zur Abstimmung ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligt.</p> | <p>2. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich und / oder digital stattfindet. In dieses Verfahren sind alle Mitglieder einzubeziehen. Zur Abstimmung ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligt.</p> |
| <p>3. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen (Parkplatz „An der Siedlung, Radebeul“, Eingang „Rankestraße, Dresden“ und „An der Siedlung, Radebeul“) der Kleingartenanlage (weitere Varianten wie z.B. „schriftlich“ sind möglich), mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen...</p> | <p>3. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen (Parkplatz „An der Siedlung, Radebeul“, Eingang „Rankestraße, Dresden“ und „An der Siedlung, Radebeul“) der Kleingartenanlage und auf der Homepage des Vereins, mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen...</p> |
| <p>8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter, im Fall einer Wahl vom Wahlleiter zu unterzeichnen.</p> | <p>8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter (Vorsitzender), im Fall einer Wahl vom Protokollführer und dem Wahlleiter zu unterzeichnen.</p> |

§11 Der Vorstand

- | | |
|--|---|
| <p>3. Der Vorstand wird für fünf Jahre auf der Jahreshauptversammlung/Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl bzw. Abwahl. Wiederwahl ist möglich.</p> | <p>3. Der Vorstand wird für fünf Jahre auf der Jahreshauptversammlung/Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Kandidaten für den Vorstand werden namentlich in den Vorstand gewählt. In einer konstituierenden Sitzung des gewählten Vorstandes werden die Ämter festgelegt. Die Vergabe der Ämter wird den Anwesenden der Jahreshauptversammlung/Wahlversammlung bekannt gegeben. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl bzw. Abwahl. Wiederwahl ist möglich.</p> |
|--|---|